

Festschrift für
KARSTEN SCHMIDT
zum 80. Geburtstag

Band I



Hunter R. Smith

FESTSCHRIFT FÜR
KARSTEN SCHMIDT
ZUM 80. GEBURTSTAG

Herausgegeben von

Katharina Boele-Woelki
Florian Faust
Matthias Jacobs
Thilo Kuntz
Anne Röthel
Karsten Thorn
Birgit Weitemeyer

Band I

2019



www.beck.de

ISBN 978 3 406 74281 1

© 2019 Verlag C. H. Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH

Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH

Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigen Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

VORWORT

Am 24. Januar 2019 hat *Karsten Schmidt*, einer der einflussreichsten und schöpferischsten Rechtswissenschaftler Deutschlands, sein 80. Lebensjahr vollendet. Mit dieser Festschrift erweisen ihm seine Kolleginnen und Kollegen an der Bucerius Law School gemeinsam mit über 100 Autorinnen und Autoren ihre Ehre und ihre Anerkennung.

Wie lässt sich in wenige Worte fassen, was den Lehrer und Gelehrten, den Denker und Redner, den Gestalter und Mitstreiter, ja den Menschen *Karsten Schmidt* für uns ausmacht? Sein Schüler *Georg Bitter* hat ihn als „Landschaftsbildner des Rechts“ beschrieben, und *Peter Rawert* meinte in seiner Rezension zu dem großen Lehrbuch für Gesellschaftsrecht „Gäbe es einen Nobelpreis für juristische Literatur, Karsten Schmidt hätte ihn verdient“. In der Tat, *Karsten Schmidt* hat das Recht und die Rechtswissenschaft in seltener, einzigartiger Weise geprägt. Er hat grundlegende Debatten angestoßen, und zwar nicht nur im Handels- und Gesellschaftsrecht, sondern auch im Kartellrecht, im Insolvenzrecht, im Vereinsrecht, im Stiftungsrecht, im Zivilprozessrecht und nicht zuletzt im Geldrecht.

Aber *Karsten Schmidt* ist ja nicht nur Jurist. Wahrscheinlich ist seinem offenen, gebildeten, lebhaften, unruhigen Geist sogar einiges andere ungleich näher als die Juristerei. Liegt es also fern, in ihm einen Universalgelehrten der Rechtswissenschaften zu sehen? So wie Leonardo da Vinci heute als Künstler gesehen wird, der in seinem Innersten eigentlich Wissenschaftler war, erleben wir *Karsten Schmidt* als Wissenschaftler, der in seinem Innersten Künstler ist: gebildet und belehen, feinsinnig und phantasievoll, musisch und musikalisch, ein fabelhafter Erzähler, souverän in mehreren Fremdsprachen und beharrlich an so Vielem ernsthaft interessiert. Seinem beispiellosen Drang nach Verständnis kommt sein unvergleichliches Gedächtnis entgegen. Gibt es etwas, wozu *Karsten Schmidt* nicht geistreich zu sprechen wüsste? Jedenfalls genügt es nicht, das Gespräch einfach von den schönen Künsten auf die Technik umzulenken, denn auch hier ist *Karsten Schmidt* aus dem Stegreif in der Lage, anschaulich in die Bauweise des Wankelmotors oder die Mechanik des Motorrads einzuweißen. Nach eigenem Bekunden sei er Jurist geworden, weil er in der Musik seinen eigenen Ansprüchen nicht genügt habe. „Zum Glück!“, denken wir heute: Für die Rechtswissenschaft ist dieser Selbstzweifel zur Sternstunde geworden.

Karsten Schmidt wurde im Jahr 1939 in Oscherleben an der Bode im Harzvorland geboren. Dort hatten seine aus Kiel stammenden Eltern beide als Studienräte ihre erste Anstellung gefunden. Auch für seine kluge, geistreiche und auch außerhalb der Hamburger Justiz überaus geschätzte Frau *Inga Schmidt-Syaßen*, zuletzt Vorsitzende Richterin am Hanseatischen Oberlandesgericht, und für ihre beiden Töchter sollten sich Beruf und Familie später nicht ausschließen.

Die Familie zog einige Jahre später zurück nach Kiel, wo *Karsten Schmidt* wie auch seine Zwillingschwester das Gymnasium besuchten. Nach dem Wehrdienst studierte er Germanistik und Rechtswissenschaften in München und später in Kiel. Im Jahr 1965 bestand er am Oberlandesgericht in Schleswig glänzend das Erste Staatsexamen, im Jahr 1969 ebenso erfolgreich das Zweite Staatsexamen am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg. Bei dem Kieler Strafrechtler *Werner Schmid* hatte *Karsten Schmidt* eine rechtsvergleichende Promotion über deutsches und französisches Strafprozessrecht begonnen, die seinem Interesse an französischer Kultur und seinen Kenntnissen der französischen Sprache entgegenkam. Doch warb ihn der Kieler Gesellschaftsrechtler *Peter Raisch* ab und holte ihn als wissenschaftlichen Assistenten an das Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität nach Bonn. Dort verfasste *Karsten Schmidt* nicht nur seine immer noch als grundlegend zitierte Dissertation „Zur Stellung der OHG im System der Handelsgesellschaften“ und die Habilitationsschrift über „Kartellverfahrensrecht – Kartellverwal-

tungsrecht – Bürgerliches Recht“, sondern drei weitere Monographien: „Automatenrecht. Eine Darstellung des Rechts der Automatenwirtschaft“ (gemeinsam mit *Eberhard von Olshausen*), „Kartellverbot und ‚sonstige Wettbewerbsbeschränkungen‘ – Begriff und Funktion des ‚gemeinsamen Zwecks‘ im GWB“ sowie „Einlage und Haftung des Kommanditisten“.

Nach der Habilitation im Wintersemester 1975/1976 folgten sogleich Rufe nach Göttingen und Trier. Nach einer kurzen Zeit in Göttingen erteilte ihn rasch ein weiterer Ruf nach Hamburg, wo er von 1977 bis 1997 am damaligen Fachbereich I der Universität Hamburg und als Direktor des Seminars für Handels-, Schifffahrts- und Wirtschaftsrecht lehrte und forschte. Im Jahr 1997 nahm *Karsten Schmidt* den Ruf an seine Heimatuniversität Bonn an, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2004 als Direktor des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrechts wirkte.

Für jeden andern Wissenschaftler hätte sich damit ein einzigartiger Werdegang als Forscher und Hochschullehrer vollendet. Nicht so für *Karsten Schmidt*. Im Hamburger Gesellschafts- und Geistesleben weit vernetzt und hochgeachtet, traf *Karsten Schmidt* auf den einflussreichen Verleger und Gründer der ZEIT *Gerd Bucerius*. *Karsten Schmidt* wurde in den Vorstand und in das Kuratorium der damals errichteten ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius berufen. Damit begann für *Karsten Schmidt*, für Hamburg und für die deutsche Universitätslandschaft eine beispiellose Herausforderung: die Gründung der ersten privaten Hochschule für Rechtswissenschaft in Deutschland, der Bucerius Law School. Im Jahr 2000 konnte die Bucerius Law School ihre Arbeit mit dem ersten Jahrgang aufnehmen; inzwischen sind es mehr als 2.000 Studierende, die das Auswahlverfahren der Bucerius Law School bestanden und sich für ein einzigartiges Studium der Rechtswissenschaft mit *studium generale* und verpflichtendem Auslandssemester an einer der rund 90 Partnerhochschulen in der gesamten Welt entschieden haben.

Eigentlich wollte *Karsten Schmidt* an der Bucerius Law School zunächst wohl „nur“ unterrichten und als Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmensrecht die dem Verlag lange schon versprochenen Neuauflagen für seine beiden großen Lehrbücher zum Handelsrecht und zum Gesellschaftsrecht – den so genannten „blauen Wundern“ – vorbereiten. Doch dabei blieb es nicht. Im Jahr 2004 wurde *Karsten Schmidt* nach *Hein Kötz* zum Präsidenten der Bucerius Law School gewählt. Das damit verbundene Amt hat *Karsten Schmidt* während acht Jahren mit Weitblick und großem Engagement geprägt. Dabei ist es auch in der Zeit nach seiner Präsidentschaft geblieben. Bis heute bringt sich *Karsten Schmidt* unermüdlich mit seinem Sachverstand, seiner Erfahrung und seinem diplomatischen Gespür in die großen und kleinen Fragen unserer Hochschule ein. Ob es um die Gestaltung des Curriculums oder die strategische Ausrichtung der Hochschule geht: Es gibt kaum ein Detail, zu dem er nicht etwas beizutragen wüsste, und wenige Fragen, die ihn nicht berühren.

In der Zeit der Präsidentschaft von *Karsten Schmidt* sind viele wichtige Entscheidungen getroffen worden. Im Jahr 2006 wurden die ersten Studierenden zum englischsprachigen *Master of Law and Business* aufgenommen, in dem *Karsten Schmidt* von Anfang an unterrichtet hat. Die Entscheidung für einen interdisziplinären Studiengang war genauso innovativ und mutig wie die Gründung der Hochschule selbst, und mit derselben Leidenschaft hat sich *Karsten Schmidt* für beides eingesetzt. Auch die Gründung des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht im Jahr 2007 und die Gründung des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen im Jahr 2012 fallen in seine Amtszeit. Als Direktor ist er beiden Institutionen lebhaft verbunden. Aber *Karsten Schmidt* war nicht nur Mitbegründer weithin sichtbarer Foren des Austauschs von Wissenschaft, Politik und Praxis und Architekt von Studiengängen – er war auch Bauherr auf dem Campus in der Jungiusstraße. In seine Amtszeit als Präsident fiel der so schnell erforderlich gewordene Vergrößerungsbau der Bibliothek im Jahr 2006. Es wundert nicht, dass dem leidenschaftlich bibliophilen *Karsten Schmidt* die Bibliothek immer ein Herzensanliegen geblieben ist.

Und *Karsten Schmidt* als Wissenschaftler? Das lässt sich kaum in wenigen Zeilen einfassen. Es geht ihm um das große Ganze, um das Rechtssystem, seine Wurzeln und seine Wirkun-

gen – und immer wieder darum, mit welchen Begriffen, Figuren und Institutionen den Realitäten des Rechts beizukommen ist. Im Handels-, Gesellschafts- und Insolvenzrecht gilt *Karsten Schmidt* als einer der bedeutendsten Impulsgeber der letzten 40 Jahre. Er hat die Entwicklung dieser Rechtsgebiete entscheidend geprägt. Bei aller Liebe zum Detail, von der seine ungezählten Kommentierungen, Urteilsbesprechungen und kleineren Beiträge zeugen, hat er wie nur Wenige Hang und Fähigkeit, in „großer Linie“ zu denken. Häufig blieb es nicht bei der *einen* grundlegenden Monographie oder dem *einen* viel zitierten Aufsatz. Mehr noch hat er sich mit seinen bahnbrechenden Ideen in unser Recht eingeschrieben. Aus „A. A. K. Schmidt“ wurde eine „zutreffende neuere Erkenntnis“ (BGHZ 119, 201, 213). Mit seinen beiden Lehrbüchern zum Handelsrecht und Gesellschaftsrecht schuf er eine weit ausgreifende Neukonzeption des Handelsrechts als Außenprivatrecht der Unternehmen. Dass sie keine Lehrbücher sind, die Rücksicht auf „Examensrelevanz“ oder ähnliche Kriterien der Inhaltsverknappung nehmen, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Er wurde nicht nur gelegentlich vom BGH zitiert, sondern hat die Entwicklung der Rechtsprechung kontinuierlich beeinflusst. Vieles hat seinen Weg in Gesetzesreformen gefunden. Im Handelsrecht hat sich seine Kontinuitätstheorie mit ihrer Trennung von Unternehmen und Unternehmensträger weitgehend durchgesetzt. Im Gesellschaftsrecht ist er einer der Väter der heute (fast) allgemein anerkannten Rechtsfähigkeit der Außengesellschaft des bürgerlichen Rechts, ohne den Blick für die Folgeprobleme dieser Entwicklung verloren zu haben. Er hat die heute für selbstverständlich genommene Unterscheidung zwischen Einlage und Haftsumme des Kommanditisten als erster herausgearbeitet. Sein Beitrag zur Entlastung des Geschäftsführers hat der modernen Sicht auf die Wirkungen des Entlastungsbeschlusses der Mitglieder den Weg geebnet. Im Insolvenzrecht hat er früh die vollstreckungsrechtliche Perspektive verlassen und das Insolvenzrecht als Teil des Unternehmensrechts entwickelt, insbesondere mit seiner Schrift „Wege zum Insolvenzrecht der Unternehmen“ aus dem Jahr 1990. Einflussreich war auch sein Aufsatz „Konkursgründe und präventiver Gläubigerschutz“ aus dem Jahr 1978, mit dem er zu einem der Urheber des zweistufigen Überschuldungsbegriffs wurde.

Das Zivilprozessrecht hat *Karsten Schmidt* mit über fünfzig Beiträgen fortentwickelt. Dabei ging es ihm vor allem um das Zusammenspiel mit dem materiellen Recht, insbesondere mit dem Handels- und Gesellschaftsrecht. Ihn interessierten die Beschlussanfechtungsklage bei Vereinen und Personengesellschaften, „Insichprozesse“ durch Leistungsklagen in der Aktiengesellschaft und mehrseitige Gestaltungsprozesse bei Personengesellschaften. Einen weiteren Schwerpunkt bildete das Zwangsvollstreckungsrecht. Seine Kommentierung der vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe und Klagen (§§ 766–793 ZPO) im Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (seit der 4. Auflage gemeinsam mit *Moritz Brinkmann*) steht für sich. Mit derselben Neugierde und Sorgfalt hat er sich immer wieder auch eher abseits gelegenen Themen zugewandt, etwa dem „Automatenaufstellvertrag und Zwangsvollstreckungsrecht“ oder auch, gemeinsam mit seiner Ehefrau *Inga Schmidt-Syaßen*, dem „Zielerprinzip“ der heute aufgehobenen §§ 60, 61 ZVG.

Auch das Recht der Non-Profit-Organisationen hat *Karsten Schmidt* in mehr als 30 Veröffentlichungen maßgeblich geprägt und inspiriert. Zu einer Zeit, als das Non-Profit-Recht noch als eher randständig innerhalb des Verbandsrechts galt, hat *Karsten Schmidt* hier schon Institutionenbildung betrieben, etwa zum Verbandszweck, zum Recht der Beschlussmängel, zur Rechtsnatur der Mitgliedschaft und zur Einordnung nicht rechtsfähiger Gebilde wie dem nichtrechtsfähigen Verein. In vielem hat *Karsten Schmidt* die große gesellschaftliche Bedeutung, die Non-Profit-Organisationen heute haben, vorhergesehen. Bereits im Jahr 1972 entwickelte *Karsten Schmidt* die fundamental neue und seitdem über Jahrzehnte als herrschend geltende teleologisch-typologische „Vereinsklassenabgrenzung“. Bis heute baut der Bundesgerichtshof hierauf auf, auch wenn gemeinnützigen Vereinen mit dem „sogenannten Nebenzweckprivileg“ eine beträchtliche wirtschaftliche Betätigung zugebilligt wird. Aber auch dieser Fortentwicklung des Rechts hat letztlich *Karsten Schmidt* den Boden bereitet, als

er das frühere Verwaltungsverfahren zur Entziehung der Rechtsfähigkeit eines wirtschaftlichen Vereins kritisierte.

Dem Stiftungswesen ist *Karsten Schmidt* seit dessen ersten Anfängen in den 1980er Jahren verbunden, als es nur rund 5.000 rechtsfähige Stiftungen gab. Noch unter der Geltung des damaligen Konzessionssystems hat er aus der Grundrechtsbindung der Stiftungsverwaltungen einen Anspruch des Stiftungsvorhabens auf Genehmigung abgeleitet. Später begleitete er die Stiftungsrechtsreform des Jahres 2002 und schuf mit der Einordnung der nichtrechtsfähigen Treuhandstiftung als virtueller juristischer Person, simuliert mit den Mitteln des Vertragsrechts zwischen Stifter und Stiftungsträger, eine bis heute wirkmächtige Vorstellung – eine Vorstellung, die nicht nur in Wissenschaft und Praxis dankbar aufgegriffen wurde, sondern die *Karsten Schmidt* auch sogleich ins Leben setzte, als er sie der Verfassung der Bucerius Law School zugrunde legte: Denn die Bucerius Law School wurde als virtuelle Körperschaft in der Trägerschaft einer gemeinnützigen GmbH gegründet.

Sein beharrliches Ringen um die Rechtswissenschaft und sein Ethos als Forscher und als Intellektueller trugen ihm zahlreiche Ehrungen im In- und Ausland ein. *Karsten Schmidt* ist Mitglied der Academia Scientiarum et Artium Europaea in Salzburg, Honorary Fellow des Institute for Advanced Legal Studies in London und korrespondierendes Mitglied der Academia Nacional de Derecho y Ciencias Sociales in Cordoba, Argentinien. Die Universitäten Athen, Wien und Lüneburg haben ihm die Ehrendoktorwürde verliehen, und im Jahr 2006 wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz Erster Klasse ausgezeichnet.

Von ganzem Herzen gratulieren wir mit *Karsten Schmidt* einem einzigartigen Wissenschaftler zu seinem 80. Geburtstag. Wir sind ihm als Mitgründer und Mitgestalter unserer Hochschule für seinen kritischen Sachverstand, seine Kollegialität und seine Liebenswürdigkeit unendlich dankbar und hoffen auf viele weitere gemeinsame Jahre.

Hamburg, im März 2019

Katharina Boele-Woelki, Florian Faust, Matthias Jacobs, Thilo Kuntz, Anne Röthel, Karsten Thorn und Birgit Weitemeyer

KARSTEN SCHMIDT ZUM 80. GEBURTSTAG

Verehrte Frau Präsidentin Boele-Woelki,
lieber Herr Schmidt,
liebe Frau Schmidt-Syaßen,
lieber Herr Göring,
verehrte Festgesellschaft,

Karsten Schmidt blickt auf acht Lebensjahrzehnte zurück, von denen zumindest fünf durch eine beinahe übermenschliche Fülle an Aktivität gekennzeichnet sind. Ich mache Ihnen einen Vorschlag: Lesen Sie einmal bei Wikipedia nach, was über ihn dort verzeichnet ist. Und dann versuchen Sie, das nachzuvollziehen, was an Lebensleistung hinter all den Arbeiten, Titeln, Aufgaben und Funktionen steht, die dort verzeichnet sind. Ich wette, Sie werden es nicht schaffen! Ich jedenfalls schaffe es nicht, sondern halte den Atem an. Das erinnert schon an den alten Witz über Herbert von Karajan, wenn Sie einen kleinen Ausrutscher gestatten. Als den ein Taxifahrer fragte, wohin er ihn denn bringen solle, antwortete Karajan: „Das ist gleich. Ich habe überall zu tun.“ Der Unterschied: Karsten Schmidt hat immer gewusst, was er wann und wo zu tun hatte. Man soll sich nicht täuschen lassen: Er ist nie ein zerstreuter Professor gewesen, ist es bis heute nicht.

Zwischen 1987 und 2014, also über mehr als ein Vierteljahrhundert hinweg, haben wir allein in Kuratorium und Vorstand der ZEIT – Stiftung auf das Erfreulichste zusammengearbeitet. Das hat mir einen zwar begrenzten, aber doch der Bewunderung vollen Einblick in seine Arbeitsleistung gegeben. Und vielen von Ihnen an der Bucerius Law School wird es ähnlich gehen – angesichts eines Mannes, ohne den wir heute möglicherweise gar nicht hier sitzen würden, den wichtigen Ideengeber an der Seite von Klaus Asche, Prof. Koetz und Henning Voscherau, den großartigen Hochschulpräsidenten von 2004 bis 2012, den überragenden Lehrer und Forscher dort über jetzt auch schon über beinahe zwanzig Jahre hinweg. Eine Bucerius Law School so ganz ohne Karsten Schmidt kann man sich auch heute kaum vorstellen (er selber wohl auch nicht). Vor uns steht also schon rein vom Umfang her ein Lebenswerk, das ganz außergewöhnlich ist. Ich habe irgendwo gelesen, dass Karsten Schmidt allein über 500 wissenschaftliche Schriften verfasst hat – mehr oder weniger eine pro Monat! Da bleibt nur Staunen.

Mir fehlen nun alle Voraussetzungen dafür, dieses gewaltige Werk qualitativ irgendwie zu beurteilen. Eins aber, lieber Herr Schmidt, dürfen Sie mit Stolz und Befriedigung zur Kenntnis nehmen. Für uns Nichtjuristen, soweit wir das Denken noch nicht ganz verlernt haben, verkörpern Sie das großartige, uns nur sehr ausschnittsweise zugängliche Gebäude des Rechtssystems. Vor einigen Jahren hat Sie Georg Bitter in einem trefflichen Vergleich einmal als einen „Landschaftsbildner des Rechts“ bezeichnet. Was den Studierenden der Rechtswissenschaft schlaflose Nächte bereitet, wovor so mancher Praktiker sich in eine zu rasche Spezialisierung flüchtet, wo der bequeme Ausweg des Rechtsstaats in den Rechtswegestaat genommen wird – Sie meistern die Grundfragen des Rechts und vor allem ihre ebenso vielfältigen wie zwingenden Zusammenhänge souverän! Nicht nur das – Sie haben Sie gestaltet. „Landschaftsbildner des Rechts“ – was für ein Ehrentitel!

Eins aber ist mir noch wichtiger: Sie haben mich gelehrt, dass auch dieses Riesengemälde einer Rechtsordnung nicht für sich alleine steht. Ich will das an einem persönlichen Erlebnis erklären, bei dem Ihre verehrte Gattin die Hauptrolle spielt. Vor Jahren hatten Sie die Idee, über eine Zusammenarbeit mit den entscheidenden Partnern beim Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas dort Verständnis für eine moderne Rechtsordnung zu

wecken. Bei einer unserer Zusammenkünfte habe ich Sie begleiten dürfen. In Fragen der Rechtsphilosophie, für die man damals den schillernden Begriff des „Menschenrechtsdialogs“ entwickelt hatte, kam man sich kaum näher. Dann aber hielt Ihre Frau einen Vortrag über die Zivilprozessordnung. Ausgerechnet die trockene ZPO, habe ich mir damals gedacht und sah mich völlig getäuscht. Beeindruckend, wie hinter diesem trockenen Paragraphenwerk der Zusammenhang zwischen Rechts- und Werteordnung sichtbar wurde. Und beeindruckt waren insbesondere auch die chinesischen Gesprächsteilnehmer, zumal sie auf einmal auch bohrende Fragen stellen konnten, ohne Angst vor den schweigenden Aufpasern haben zu müssen.

Wir haben über diese Erfahrung diskutiert. Und mir ist damals zweierlei so richtig klar geworden.

Zunächst einmal die tiefe Bedeutung von Artikel 20 unseres Grundgesetzes, in dem es heißt: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, die Rechtsprechung an Recht und Gesetz“. Dieses Rechtsstaatsgebot ist für ein Leben unter der obersten Maxime der Menschenwürde ebenso bedeutsam wie das Gebot, nach dem alle Staatsgewalt vom Volke auszugehen habe. Beide, Demokratie und Rechtsstaat, sind konstitutiv. Beide, isoliert gesehen, können aber auch auf das Übelste missbraucht werden und tun dies auch. Rein formal gesehen hätte sich auch die DDR, würde sich auch die Volksrepublik China als Rechtsstaat verstehen können. Und selbst so mancher Jurist im Dienste der Nationalsozialisten hat deshalb nie ein Unrechtsbewusstsein entwickelt. Und wie mit dem Demokratiebegriff heute weltweit Schindluder getrieben wird, davon können wir uns praktisch jede Woche überzeugen. Gewählt wird schließlich auch in der Demokratischen Republik Kongo oder in Nordkorea. Und für die vielfältigen Irrwege zwischen Demokratie und Demokatur erteilen uns die Briten gerade eine Lehrstunde. Daraus ergibt sich zunächst einmal zwingend, dass das eine, die Demokratie ohne das andere, den Rechtsstaat, nicht zu haben ist.

Wichtiger aber ist, dass beide unauflöslich mit Grundwerten und rechten verbunden sind, so wie sie bei uns in den ersten Artikeln unserer Verfassung niedergelegt sind. Ein Rechtsstaat, eine Demokratie, die sich einer derartigen Werteordnung nicht unterwerfen, die taugen nichts. Andererseits aber darf diese Werteordnung nicht deklamatorisch bleiben, und die reine Gesinnungsethik darf man vielleicht den Philosophen oder emotional getriebenen Teenagern nachsehen, sonst aber auch nicht. Damit Grundwerte und Grundrechte verlässlich und umsetzbar werden und bleiben, bedürfen sie der Fundierung eben durch Rechtsstaat und Demokratie.

Diesen zwingenden Zusammenhang zwischen Werte-, Rechts- und Staatsordnung haben Sie, verehrter Herr Schmidt, in Ihrer Forschung und Ihrer Lehre immer wieder hervorgehoben. Generationen von Studierenden an den verschiedenen Orten Ihrer Tätigkeit, gerade auch an unserer Hochschule, sind von Ihnen in dieser Überzeugung geprägt worden – weit, weit über jede Paragraphenakrobatik hinaus. Und das gilt nicht nur für das Staats- oder Völkerrecht, sondern eben auch für die Zivilprozessordnung oder das Steuerrecht. Dies ist für mich, den Nichtjuristen, der tiefste Grund, Ihnen sehr, sehr dankbar zu sein.

Dankbar bin ich aber auch noch für etwas anderes. Nicht nur für Mediziner, sondern auch für Juristen gilt eine bemerkenswerte Nähe zu den schönen Künsten und zur Musik im Besonderen. Gespräche mit Karsten Schmidt über Musik gehören zu meinen wertvollen Erinnerungen, so wie das für Herrn Göring ja auch gilt. Da ging und geht es nicht um Oberflächliches, Zeitgeistiges oder Allgemeines. Lassen Sie sich mit ihm einmal auf eine Diskussion über Feinheiten einer Schubertsonate oder einer bestimmten Chopin- Interpretation ein. Da können Sie viel lernen. Es wird hohe Zeit, dass wir beide diese Gespräche fortsetzen, jetzt, wo wir ein wenig mehr Zeit haben.

Alles in allem, lieber Herr Schmidt,

Sie sehen in gewisser Weise einen Ihrer Schüler vor sich. Der freut sich darüber und ruft Ihnen zu:

Ad multos annos!

Hamburg, den 24. Januar 2019

Manfred Lahnstein

Prof. Dres. h.c. Manfred Lahnstein, Bundesminister a.D., ist Vorsitzender des Kuratoriums der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius.

GRÜßWORT FÜR KARSTEN SCHMIDT

Gerd Bucerius, Gründer und Verleger der ZEIT und Initiator der ZEIT-Stiftung, hat schon gewusst, warum er Karsten Schmidt zu seinem Berater machte. Schnell war damit nicht nur Karsten Schmidts Rat und Expertise zu unternehmerischen Entwicklungen des Verlags gefragt, sondern auch seine vielfältigen breit gestreuten und stets fundierten Kenntnisse in wissenschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Dingen. Kein Wunder, dass unser Jubilar bereits 1987 Mitglied des Vorstands und 1990 zugleich Mitglied des Kuratoriums der gemeinnützigen ZEIT-Stiftung wurde.

Mit dem Tod von Gerd Bucerius 1995 und dem Tod seiner Frau zwei Jahre später wurde die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius zu einer der zehn finanzstärksten gemeinnützigen Stiftungen der Bundesrepublik.

Hatte Gerd Bucerius zu Lebzeiten mit seiner Stiftung den Aufbau der privaten Hochschule Witten-Herdecke unterstützt, um damit ein deutliches Zeichen für privates Engagement im Hochschulbereich zu setzen, so sah das Kuratorium der Stiftung 1997 noch ganz andere Möglichkeiten für neue Impulse für Deutschlands Universitätslandschaft: Nach ersten Überlegungen begann die Stiftung 1998 mit der Planung einer von ihr initiierten Rechtshochschule, der Bucerius Law School. Unnötig zu sagen, dass das ehrenamtlich tätige Vorstands- und Kuratoriumsmitglied Karsten Schmidt hierbei eine tragende Rolle übernahm. Inzwischen Professor an der Universität Bonn und damit „Fahrschüler“ mit jeweils viereinhalbstündigen Aufenthalten in Intercity-Zügen, gewann Karsten Schmidt die Zeit für die Konzeption unserer Hochschule, die wir 1999 gründeten und die im Herbst 2000 die ersten Studierenden aufnahm.

Eine private, von der ZEIT-Stiftung getragene Rechtshochschule mit Karsten Schmidt im Gründungsausschuss und als lehrenden Professor und mit Hein Kötz als ersten Präsidenten schien offenbar genügend Eltern, vor allem rechtskundigen Eltern, ein ausreichendes Qualitätsmerkmal, um uns den Sohn oder die Tochter schon im Gründungsjahr der Hochschule anzuvertrauen. Nach Hein Kötz wurde Karsten Schmidt Präsident der Bucerius Law School, die Zeit des Pendlers zwischen Hamburg und Bonn war vorbei, Karsten Schmidt bezog sein seitdem legendäres Büro in der Law School. Legendär, weil in ihm das Licht fast immer scheint, es sei denn, er ist gerade gegenüber im Konzert in der Laeiszhalle, aber dann um 23 Uhr mit ziemlicher Gewissheit zurück am Schreibtisch.

Wir, ZEIT-Stiftung und Bucerius Law School – wie auch das Bucerius Kunst Forum – verdanken Professor Schmidt sehr viel, was der Leser und die Leserin gern als typisch hanseatische Untertreibung verstehen möge.

Lieber Herr Schmidt: Wir danken Ihnen! Ad multos annos!

Ihr Michael Göring

Prof. Dr. Michael Göring ist Vorstandsvorsitzender der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius und Aufsichtsratsvorsitzender der Bucerius Law School.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Karsten Schmidt zum 80. Geburtstag	IX
Grußwort für Karsten Schmidt	XIII

BAND I

<i>Martin Ahrens</i> Unternehmenssanierung und Restschuldbefreiung – zwei Kinder einer Familie	1
<i>Holger Altmeyden</i> Insolvenzverschleppung und versari in re illicita	13
<i>Christian Armbrüster</i> Kapitalgesellschaftsrechtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über D&O-Versicherungsschutz	23
<i>Arnd Arnold</i> Die Kita-Beschlüsse des BGH – grenzenlose Freiheit im Vereinsrecht?	37
<i>Gregor Bachmann</i> Was ist eine „rechtsfähige Personengesellschaft“? – Ein Rätsel und seine Lösung	49
<i>Walter Bayer</i> Die öffentliche Hand als Konzernspitze	65
<i>Peter Behrens</i> Globalisierung und Wettbewerbsschutz in der EU: Die extraterritoriale Anwendung der unionsrechtlichen Wettbewerbsregeln	85
<i>Georg Bitter</i> Fortsetzung des Lastschrifteinzugs durch den Insolvenzverwalter auf der Basis eines dem Insolvenzschnldner erteilten SEPA-Basislastschriftmandats – Von herrschenden Irrlehren und ihren Konsequenzen für die (Bank- und Insolvenz-)Praxis	99
<i>Christian Bochmann</i> Insichgeschäfte in der GmbH & Co. KG – Begegnung zweier Kuriositäten des deutschen Gesellschaftsrechts	117
<i>Katharina Boele-Woelki</i> Experiential Teaching of Comparative Law	133
<i>Reinhard Bork</i> Gläubigerbenachteiligung und Vormerkungsschutz	143

Moritz Brinkmann

Die Rolle der drohenden Zahlungsunfähigkeit im künftigen Restrukturierungsverfahren – oder: erwacht Dornröschen als Emanze? 153

Christian Bumke

Personen und andere Akteure im Recht – ein Begriffsapparat 169

Matthias Casper

Anlegerschutz beim Crowdfunding: eine kritische Evaluation des Kommissionsvorschlages für ein optionales europäisches Modell 197

Pierre-Henri Conac

The reform of articles 1833 on social interest and 1835 on the purpose of the company of the French Civil Code: recognition or revolution? 213

María de la Concepción Chamorro Domínguez

Das Vergütungssystem für Verwalter in spanischen Kapitalgesellschaften 223

Meinrad Dreher

Die „Vereinbarung über die gemeinsame Produktion“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. d GVO-Spezialisierung 239

Jean Nicolas Druey

Wie verbindlich ist ein Beschluss? 249

Wolfgang Ernst

Zu einigen Fragen des Abstimmungsdesigns im Privatrecht: Stimmverbot – Blockabstimmung – Stichentscheid – Subtraktionsmethode 261

Lorenz Fastrich

Bemerkungen zur Existenzvernichtungshaftung 291

Michael Fehling

Zur gerichtlichen Kontrolldichte bei der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht und bei der sektorspezifischen Regulierung: Überzeugende Ausdifferenzierung oder Widersprüchlichkeit? 309

Holger Fleischer

Zu den Haftungsmodalitäten des § 128 HGB: Rechtsgeschichte – Rechtsvergleichung – Rechtsökonomie 325

Tim Florstedt

Die Innen-KG als steuerrechtliche Mitunternehmerschaft 339

Peter Gottwald

Interventionswirkung und Rechtskraftwirkung im Vergleich 357

Hans Christoph Grigoleit

Begründungslinien der Legalitätsverantwortung im Kapitalgesellschaftsrecht 367

Barbara Grunewald

Die Abgrenzung zwischen der Außen- und der Innengesellschaft bürgerlichen Rechts
– eine überschätzte Problematik 391

Mathias Habersack

Der Idealverein und das Handelsrecht 397

Michael Heese

Die Dogmatik der Mobiliarsicherheiten – Nachdenken über ein widersprüchliches
System und seine Zukunftsfähigkeit in einem europäischen Rechtsrahmen 409

Christian Heinrich/Carmen Freyler

Die Neugestaltung des gesetzlichen Händlerregresses 427

Joachim Hennrichs

Stille Einlagen – Gesellschaftsrecht und Bilanzierung 435

Martin Henssler

Personengesellschaften mit beschränkter Haftung – Reformbedarf und Gestaltungs-
möglichkeiten 449

Kai-Michael Hingst/Karl-Alexander Neumann

Bargeld im Recht – Zivil- und verfassungsrechtliche Dimensionen einer Bargeld-
abschaffung 465

Heribert Hirte/Jean Mohamed

Die Legitimationszession im GmbH-Recht – Ein kurzer Streifzug durch eine
historische und rechtsdogmatische „Kuriosität“ 487

Klaus-Stefan Hohenstatt

Die Zuordnung von Arbeitsverhältnissen bei der Unternehmensspaltung 495

Peter Hommelhoff

Strukturelemente einer Kooperationsform für die Wissenschaft im Lichte der
Wissenschaftsfreiheit 511

Klaus J. Hopt

Transparenz und Marktmissbrauchsrecht – Ausgewählte Probleme beim Beteiligungs-
aufbau und bei Übernahmen 527

Rainer Hüttemann/Peter Rawert

Rechtsgeschäftliche Stellvertretung im Stiftungsrecht 543

Matthias Jacobs/Johannes Arndt

Bitcoins in der Zwangsvollstreckung 559

Florian Jacoby

Zum (neuen) Rechtssubjekt „Wohnungseigentümergeinschaft“ 577

Susanne Kalss

Der „Exit“ als Treiber des Syndikatsvertrags – Überlegungen zum österreichischen
Recht 587

Jörn Axel Kämmerer/Birgit Weitemeyer

Die Zeppelin-Stiftung: Ein staats- und stiftungsrechtliches Drama im Lichte
der jüngeren deutschen Geschichte 601

Christian Kersting/Patrick Hauser

Erwerb eigener Anteile durch die GmbH und Saldotheorie 625

Peter Kindler

Der Kommanditist hinter dem Kommanditisten (II) – Qualifizierte Treuhand
und Haftungsregress 641

Detlef Kleindiek

Insolvenzantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und Gesellschafterentscheid . . 655

Johannes Köndgen

Sustainable Finance: Wirtschaftsethik – Ökonomik – Regulierung 671

Hans-Georg Koppensteiner

Die reformierte österreichische Gesellschaft bürgerlichen Rechts und
der allgemeine Teil des Gesellschaftsrechts 701

Michael Kort

Freiwilligkeitsvorbehalt und Unbestimmtheit der variablen Vorstandsvergütung:
Beurteilung gemäß AGB-Recht und Aktienrecht 715

Paul Krell

Kartellordnungswidrigkeiten- oder Kartellstrafrecht? 731

Stefan Kröll

Kollisionsrechtliche Fragen des Verhältnisses von Insolvenzverfahren und
Schiedsgerichtsbarkeit im europäischen Kontext 747

Thilo Kuntz

Das Recht der Interessenwahrungsverhältnisse und Perspektiven von *Fiduciary Law*
in Deutschland – Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von öffentlichem Recht und
Privatrecht am Beispiel der wertpapierhandelsrechtlichen Wohlverhaltenspflichten
und der Geschäftsleiterhaftung 761

Katja Langenbucher

Training for Temptation – Thoughts on a Law School Class 783

Clifford Larsen

Is there (still) a „German Advantage“ in Civil Procedure? – A Consideration of
Professor John Langbein's Seminal University of Chicago Law Review Article 799

Jan Lieder

Sittenwidrige Übertragung von Personengesellschaftsanteilen 815

BAND II

<i>Stephan Madaus</i> Die dogmatische Konstruktion des Schuldbeitritts	1
<i>Rafael M. Manóvil</i> Die Fortschritte der Privatautonomie im argentinischen Gesellschaftsrecht (Los progresos de la autonomía de la voluntad en el derecho societario argentino) . . .	11
<i>Anja Mengel</i> Das Umwandlungsgesetz von 1994 und seine arbeitsrechtlichen Aspekte	23
<i>Hanno Merkt</i> Ausgewählte Fragen der Haftungsbeschränkung in den Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer	35
<i>Peter-Christian Müller-Graff</i> Wettbewerb und Patentschutz in der Außenwirtschaftszone	47
<i>Falk Mylich</i> Gesellschafterdarlehen und Vorbelastungshaftung	67
<i>Hartmut Oetker</i> Willensbildung in der Einheits-GmbH & Co. KG zwischen kautelarjuristischer Akrobatik und kreativer Rechtsfortbildung	79
<i>Gül Okutan Nilsson</i> Turkish Company Group Law in Light of the EMCA Chapter on Groups	91
<i>Walter G. Paefgen</i> Corporate Social Responsibility (CSR) als aktienrechtliche Legalitätspflicht und Geschäftsleitungsermessen	105
<i>Christoph G. Paulus</i> § 90 BGB, das Sachenrecht und die Digitalisierung der Welt	119
<i>Mehrdad Payandeh</i> Deliktische Haftung von Unternehmen für transnationale Menschenrechts- verletzungen	131
<i>Andreas Piekenbrock</i> Rückschritt durch Rücktritt – Zur Dogmatik der unwiderleglichen Rücktritts- vermutung nach § 508 S. 5 BGB	147
<i>Hans-Joachim Priester</i> Konzernverlust als Ausschüttungssperre beim Mutterunternehmen	161

Jens Prütting

Familienunternehmen – Eine Unwucht des Gesellschaftsrechts 169

Juana Pulgar Ezquerro

An unresolved matter in Spanish corporate law – the so-called typological question . . 179

*Hermann Pünder*Öffentliches Recht in den Händen der Zivilgerichtsbarkeit – Zum Primärrechtsschutz
im Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte 191*Thomas Raiser*Rechtsentscheidungen durch Gremien, die mit einer ungeraden Zahl von Personen
besetzt sind – Eine Problemskizze 203*Benjamin Raue*

Haftung für die Verletzung von Bilanzgarantien – eine funktionale Analyse 215

*Jochem Reichert*Die Treuepflicht bei der Abstimmung über Geschäftsführungsmaßnahmen in
personalistisch strukturierten Gesellschaften 229*Thomas Rönau*Zum Verhältnis von strafprozessualer Vermögens- und insolvenzrechtlicher Masse-
sicherung nach der Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung 243*Wulf-Henning Roth*

Schadensersatz für Jedermann im Kartelldeliktsrecht? 257

*Anne Röthel*Wie geschieht Rechtsfortbildung? – Entscheidungsmuster im Gesellschaftsrecht und
im Familienrecht 273*Franz Jürgen Säcker*

Wagenburg-Mentalität im deutschen Wettbewerbs- und Regulierungsrecht? 289

Horst Satzky

Konditionenmissbrauch durch Facebook? 303

Haimo Schack

Die Miturhebergemeinschaft 315

Carsten Schäfer

Grundzüge eines Beschlussmängelrechts für die Personengesellschaft 323

*Hans-Bernd Schäfer*Verbraucherschutz als verordnetes Glücksspiel – Ökonomische Analyse des Rechts,
einen langfristigen Verbraucherkredit jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung
zurückzahlen zu können 337*Erich Schanze*

Konsens bei Verträgen – Konsumentenrecht und Wirtschaftstransaktionen 359

<i>Eberhard Schilken</i> Stellvertretungsrechtlicher Offenkundigkeitsgrundsatz und Durchbrechungen	369
<i>Uwe H. Schneider</i> Die verfassungsrechtlich geschützte falsche Verdachtsberichterstattung	383
<i>Wolfgang Schön</i> Informationspflichten der Unternehmensleitung zwischen Aktionärsinteresse, Kapitalmarktinformation und sozialer Verantwortung	391
<i>Joachim Schulze-Osterloh</i> Gesellschaftsrechtliche Anforderungen an die Zustimmung der Gesellschafter von Tochterunternehmen nach § 264 Abs. 3 Nr. 1 HGB	411
<i>Ulrich Seibert</i> Die Regierungskommission Corporate Governance in Personen	419
<i>Christoph H. Seibt</i> Relationship Agreements: Vertragliche Ausgestaltung des faktischen Konzerns durch Konzernkoordinationsverträge	431
<i>Vassilios Skouris</i> Drittwirkung und Direktwirkung der Unionsgrundrechte	451
<i>Lutz Stroh</i> Vom Aufsichtsratsbüro zum Aufsichtsratsbudget – Der Weg des Aufsichtsrats vom passiven zum aktiven Organ	461
<i>Christoph Teichmann</i> Der Schutz des Rechtsverkehrs nach § 15 Abs. 3 HGB	471
<i>Jan Thiessen</i> Der „allgemeine Teil des Gesellschaftsrechts“ von Georg Arnold Heise bis Karsten Schmidt	485
<i>Christoph Thole</i> Der Prozesskostenerstattungsanspruch als Masseverbindlichkeit nach Aufnahme des Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter	501
<i>Gregor Thüsing</i> Gute Gesetze	515
<i>Luboš Tichý</i> Trust im kontinentalen Recht – Eine Skizze am Rande eines Mythos auf Grund der tschechischen Fiducia	521
<i>Martin Tonner</i> Formbedürftigkeit der Bürgschaft, vollmachtloses Vertretergeschäft und § 15 Abs. 2 HGB – zwei Beispiele vom Nutzen des Werks Karsten Schmidts in der Rechtspraxis	533

<i>Ulrich Torggler</i> Personenverbände im Unternehmensrecht	545
<i>Heinz Vallender</i> Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzrichters nach dem neuen vietnamesischen Insolvenzrecht	557
<i>Rüdiger Veil</i> Kodifikation der Wertpapierregulierung – Prolegomena zu einem Europäischen Kapitalmarktgesetzbuch	571
<i>Dirk A. Verse</i> Konzernrechtlicher Nachteilsausgleich bei Verschmelzungen und Spaltungen	583
<i>Barbara E. Weißenberger</i> Prognoseinformationen in der Finanzberichterstattung nach HGB: Wird ihre Qualität durch Big Data und KI-Algorithmen besser?	599
<i>Marc-Philippe Weller/Chris Thomale</i> Gesellschafterdarlehen und Gesellschaftersicherheiten in der internationalen Konzerninsolvenz	613
<i>Harm Peter Westermann</i> Betroffene versus gleichgültige Kommanditisten einer Anleger-KG	627
<i>Götz T. Wiese</i> Verluste aus Gesellschafterdarlehen und -bürgschaften im Steuerrecht	645
<i>Volker Wiese</i> Zur Zulässigkeit von Klagerücknahmeklagen	661
<i>Christine Windbichler</i> Die „menschliche“ juristische Person im Rechtsvergleich	673
<i>Daniel Zimmer</i> Die Verantwortung des <i>Gatekeepers</i> für den Wettbewerb im Internet: Überlegungen zu einer Rechtsfortbildung	685
Schriftenverzeichnis von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Karsten Schmidt	693
Autorenverzeichnis	743